



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

14. Dezember 2007

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.06.01

OAR in Dohmen
Telefon 0211 871-2591
Fax 0211 871-

Ausländerangelegenheiten;

Ausstellen von Verpflichtungserklärungen durch Ausländerbehörden gemäß §§ 66 - 68 AufenthG

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass eine Verpflichtungserklärung nur dann die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts erfüllt, wenn der sich Verpflichtende die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann. Dabei sind entsprechend meinem Runderlass vom 28.02.2005 die Vorgaben der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22.12.2004 zu beachten.

Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob der Dritte die übernommene Verpflichtung erfüllen kann, hat sie sich von diesem grundsätzlich ausreichende Nachweise erbringen zu lassen (z.B. Wohnraum-, Einkommens- und Versicherungsnachweise). Der Dritte ist jedoch hierzu gesetzlich nicht verpflichtet (Freiwilligkeit). Fehlt es an den erforderlichen Nachweisen oder bestehen begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Dritten, kann die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung darauf abstellen, dass der Lebensunterhalt des Ausländers auch unter Einbeziehung einer Verpflichtungserklärung eines Dritten nicht gesichert ist. Handelt es sich bei der Verpflichtungserklärung um eine Erteilungsvoraussetzung, sind die Gründe für die Nichtanerkennung in der Entscheidung zu erwähnen (Ziffer 68.1.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI).

Der Prüfungsmaßstab ist neben der Leistungsfähigkeit des Dritten insbesondere an dem Aufenthaltsgrund bzw. -zweck, den der Ausländer

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 711
Haltestelle: Poststraße



angibt, der angestrebten Aufenthaltsdauer, der zeitlichen Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie der Aufenthaltsverfestigung des Dritten im Bundesgebiet auszurichten.

Die Intensität einer Bonitätsprüfung ist zunehmend, wenn die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch den Ausländer wächst. Dies gilt z.B. auch dann, wenn ein Rentner gleichzeitig drei Verpflichtungserklärungen für Besucher aus Mazedonien unterschrieben hat, die ihm bei seinem Umzug helfen sollen.

Das Votum "Glaubhaft gemacht" ist von der zuständigen Ausländerbehörde lediglich dann anzukreuzen, wenn diese aufgrund bisheriger Kenntnisse keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden hat.

Sobald die vom Bundesministerium des Innern angekündigten überarbeiteten Hinweise zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung vorliegen, werde ich ihnen diese umgehend übersenden.

Im Auftrag
gez. Iven